

Tarifordnung

Gültig ab 1. Januar 2025

1. Einmalige Gebühren

1.1 Anschlussgebühr

Neubauten:

- 1.5 % gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung (GVL)

Um- und Erweiterungsbauten:

- 1.5 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung (GVL)

Beim Abbruch und Wiederaufbau eines Objektes, welches für die gleiche Nutzung erstellt wird, wird die Differenz der alten und der neuen Versicherungssumme in Rechnung gestellt. Dies sofern auf dem alten Objekt eine Anschlussgebühr bezahlt wurde. Die Bauherrschaft stellt der Wasserversorgung Hitzkirch AG die nötigen Dokumente für die Berechnung zur Verfügung.

Erfolgt eine Umnutzung oder liegt die Baubewilligung für den Neubau drei oder mehr Jahre nach Abbruch des alten Objektes vor, wird die alte Versicherungssumme nicht mehr abgezogen.

Kostenpflichtig sind alle Bauten im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Hitzkirch AG, welche von der Gebäudeversicherung Luzern versichert sind, auch wenn kein Wasseranschluss installiert ist.

Von einer Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Photovoltaikanlagen, Thermische Solaranlagen
- Schätzungen mit einem totalen Investitionsbetrag unter Fr. 20'000.-

Die Anschlussgebühren sind mit der Anschlussbewilligung zur Zahlung fällig. Bei Neubauten werden 100 % der Anschlussgebühren gemäss Baubewilligung mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Bei Um- und Anbauten wird ein Drittel der Anschlussgebühren gemäss den Baukosten in der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung der Anschlussgebühren, basierend auf der wertvermehrenden Investition, erfolgt nach Vorliegen der Schätzung der Gebäudeversicherung (GVL).

2. Jährliche Gebühren

2.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 75.00 pro Anschluss.

2.2 Zählermiete

Die Zählerdimension wird von der Wasserversorgung Hitzkirch AG festgelegt. Sie basiert auf den Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs SVGW.

DN 20 Fr. 30.50 / DN 25 Fr. 36.60 / DN 32 Fr. 42.70 / DN 40 Fr. 61.00 / DN 65 Fr. 161.00 / DN 80 Fr. 190.00

Für spezielle Grössen wird die Zählermiete pro Fall festgelegt. Alle Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung Hitzkirch AG.

2.3 Verbrauchsgebühr (Wasserzins)

- Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.78/m³
- Die Gebühr für temporäre Bezüge beträgt Fr. 1.70/m³

Für temporäre Bezüge (u. a. ab Hydranten) wird zusätzlich eine Administrationspauschale von Fr. 100.00 (inkl. Zählermiete) für eine Bezugsdauer von maximal sechs Monaten verrechnet.

Provisorische Anschlüsse und Bezüge ab Hydranten müssen von der Wasserversorgung Hitzkirch AG bewilligt werden.

2.4 Sprinkleranlagen

Für die Löschwasserbereitstellung der Sprinkleranlagen werden basierend auf der von der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) vorgeschriebenen Wassermengen jährlich Fr. 1.10 pro Liter/Minute in Rechnung gestellt. Die Beiträge an die Sprinkleranlagen verursachten Investitionen oder an diesbezügliche Vorinvestitionen betragen 60 bis 80 % der Nettobaukosten.

3. Bauwasser

Für Einfamilienhäuser bis zu einer Bausumme gemäss Baueingabe von Fr. 1'000'000, werden pauschal Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Bei Mehrfamilienhäusern/Gewerbe- und Industriebauten je Fr. 50.00 pro Fr. 500'000 Baukosten gemäss Baueingabe.

4. Erschliessungsbeiträge

Alle Grundeigentümer, deren in Bauzonen gelegenen Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung (Hauptleitung) Mehrwerte oder Vorteile erlangen, haben an die Erstellung der Versorgungsleitung (Hauptleitung) Beiträge in der Höhe von 50 – 70 % der Netto-Baukosten zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Fläche der neuerschlossenen Grundstücke. Für Gebiete ausserhalb der Bauzonen werden die Kostenbeiträge auf Grund einer Regelung mit dem Verwaltungsrat der Wasserversorgung Hitzkirch AG festgelegt.

5. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten dieser Tarifordnung unterliegen der Mehrwertsteuer. Die vorgängig aufgeführten Beträge sind exklusiv Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung jeweils separat ausgewiesen.

6. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18. April 2024 sowie von der Generalversammlung der Wasserversorgung Hitzkirch AG am 29. Mai 2024 genehmigt.

Hitzkirch, 29. Mai 2024

WASSERVERSORGUNG HITZKIRCH AG